

# Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung

Vom 7. Juli 1993 (Stand 1. Januar 1997)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 74 und 75 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Beitragsbedingungen

### § 1\* Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Kosten der Regionalplanung.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann er auch Beiträge an die Kosten der Ortsplanung gewähren.

### § 2\* Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigte Regionalplanungen gelten Grundlagen und Studien nach § 49 Absatz 1 PBG<sup>2)</sup> und regionale Bausekretariate gemäss § 75 Absatz 3 PBG.

<sup>2</sup> Bestimmte Planungsarbeiten können im Rahmen der Ortsplanung beitragsberechtigt sein, wenn sie

- a) mit komplexen raumplanerischen Problemstellungen verbunden sind (insbesondere Gestaltungspläne und damit verbundene Wettbewerbe) oder
- b) Pilotcharakter haben.

Die Arbeiten müssen von kantonalem Interesse sein.

### § 3 Beitragsgesuch

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch ist vor Ausführung der Arbeit dem Kantonalen Amt für Raumplanung einzureichen.

<sup>2</sup> Es hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Antrag der Gemeinde/Regionalplanungsgruppe, mit einem Nachweis der Qualifikation der beauftragten Fachleute;
- b) detailliertes Arbeitsprogramm mit Zeitplan und Kostenberechnung;
- c) Angabe des Gebietes, auf welches sich die Planung bezieht.

---

<sup>1)</sup> BGS [711.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [711.1.](#)

# 711.25

## § 4 *Qualifikation*

<sup>1</sup> Die verantwortliche Leitung der Arbeiten hat durch qualifizierte Fachleute zu erfolgen, welche von der Ausbildung oder der Erfahrung her für die Qualität der Planung garantieren.

## § 5 *Richtlinien Planungsgrundlagen*

<sup>1</sup> Die Planungen sind nach eidgenössischen und kantonalen Richtlinien und Planungsgrundlagen und nach den Richtlinien und Empfehlungen anerkannter Fachstellen im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung auszuarbeiten.

## § 6 *Zusicherung*

<sup>1</sup> Die Beitragszusicherung erfolgt durch das Bau- und Justizdepartement<sup>1)</sup> im Rahmen seiner Zuständigkeit, andernfalls durch den Regierungsrat. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## 2. Beitragshöhe

### § 7\* *Regionalplanung*

<sup>1</sup> Der Grundbeitrag für Regionalplanungen beträgt 25% der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Bei Planungen von überregionaler Bedeutung kann der Beitrag bis 40% erhöht werden, insbesondere wenn die Regionalplanung kantonale Aufgaben übernimmt.

<sup>3</sup> Bei regionalen Bausekretariaten werden maximal 40% der Lohnkosten subventioniert. Die Höhe richtet sich nach der Beteiligung der angeschlossenen Gemeinden, dem Pflichtenheft des Sekretariates und dem Interesse des Kantons.

### § 8\* *Ortsplanung*

<sup>1</sup> Für Arbeiten im Rahmen der Ortsplanung, die den Kriterien gemäss § 2 Absatz 2 genügen, beträgt der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten 25 bis 40%, je nach kantonalem Interesse.

### § 9 *Anrechenbare Kosten*

<sup>1</sup> Es werden höchstens berufsübliche Löhne und Honorare sowie tatsächliche Auslagen angerechnet.

### § 10 *Maximalbeträge*

<sup>1</sup> Bei den zugesicherten Beiträgen handelt es sich um Maximalbeträge, die bei Kostenüberschreitungen grundsätzlich nicht erhöht werden.

<sup>2</sup> Ergeben sich begründete Mehraufwendungen, insbesondere durch eine Erweiterung des Auftrages oder durch nicht vorhersehbare zusätzliche Variantenstudien, können ausnahmsweise die zugesicherten Beiträge erhöht werden.

---

<sup>1)</sup> Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

### 3. Auszahlung der Beiträge

#### § 11

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel, die alljährlich auf dem Budgetweg beschlossen werden.

<sup>2</sup> Für die Auszahlung der Beiträge hat der Auftraggeber die visierte Abrechnung mit sämtlichen Zahlungsbelegen einzureichen.

#### § 12 *Teilzahlungen und Verjährung*

<sup>1</sup> Es können Teilzahlungen bis zu 2/3 des auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitrages geleistet werden.

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt innert einem Jahr nach Abschluss der Arbeiten, bei Nutzungsplanungen 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft.

### 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 13\* *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die seit Inkrafttreten dieser Verordnung bis 1. Juli 1997 zugesicherten Beiträge an Ortsplanungen bleiben zugesichert und werden nach §§ 11 und 12 ausbezahlt.

#### § 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 11. April 1980<sup>1)</sup>, werden aufgehoben.

#### § 15 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

---

<sup>1)</sup> In GS nicht publiziert (BGS 711.25).

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
07.05.1996	01.01.1997	§ 1	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 2	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 7	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 8	totalrevidiert	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 13	totalrevidiert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 1	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 2	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 7	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 8	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 13	07.05.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-